

## Schrifttum

manipulative Eingriffe ex post. In den Presseveröffentlichungen (Versionen 3, 4, 5) erscheinen die berühmt-berüchtigten Passagen im nahezu identischen Wortlaut:

„Kommt Ihr vor den Feind, so wird er geschlagen, Pardon wird nicht gegeben; Gefangene werden nicht gemacht. Wer Euch in die Hände fällt, sei in Eurer Hand. Wie vor tausend Jahren die Hunnen unter ihrem König Etzel sich einen Namen gemacht, der sie noch jetzt in der Ueberlieferung gewaltig erscheinen läßt, so möge der Name Deutschland in China in einer solchen Weise bekannt werden, daß niemals wieder ein Chinese es wagt, etwa einen Deutschen auch nur scheel anzusehen“ (S. 205; ähnlich auch S. 206 f. und S. 208).

Im Telegramm Bülow's an das Auswärtige Amt (Version 2) ist zwar die Aufforderung zum rücksichtslosen Durchgreifen ebenso enthalten, nicht jedoch die historische Bezugnahme auf die Hunnen, und dem ersten, die Rede paraphrasierenden Fernschreiben des WTB (Version 1) fehlen diese Ausführungen ganz. Wie sehr die Interpolation eines einzigen Wortes gravierende Verfälschungen des ursprünglich intendierten Sinns evoziert, zeigt Obst mit einem Hinweis auf die Wiedergabe der Ansprache bei Penzler, wo es heißt: „Pardon wird (euch) nicht gegeben“ (S. 203, Fußnote 3). Der aus dem unmittelbaren Kontext eindeutig zu identifizierende Akteur und Adressat einer mindestens impliziten Aufforderung zur Anwendung exzessiver Gewalt, der deutsche Soldat, wird auf diese Weise zum fürsorglich Gewarnten, der eine verbrecherische Kampfführung einfordernde Kaiser mutiert zum besorgten Mahner. Die Apologie ist offensichtlich. Dabei waren solche Ausfälle keineswegs ein singulärer Akt, verkündete der Kaiser doch schon anlässlich der Einweihung des Prinz-Friedrich-Karl-Denkmal's zu Frankfurt an der Oder am 16. August 1888, dessen Grundsteinlegungsfeier er bereits ein Jahr davor, damals noch als Kronprinz, rhetorisch begleitet hatte (vgl. Dok. 7, S. 6),

„daß wir lieber unsre gesamten 18 Armeecorps und 42 Millionen Einwohner auf der Walstatt liegen lassen, als daß wir einen einzigen Stein von dem, was Mein Vater und der Prinz Friedrich Karl errungen haben, abtreten“ (Dok. 13, S. 16).

Der Herausgeber will in diesem übertriebenen militaristischen Getöse gar Parallelen zu Hitlers späterem „Nerobefehl“ (S. XIV) ausmachen.

Es sind in der Hauptsache die quellenkritisch motivierten Hinweise, die die vorliegende Sammlung von den älteren Editionen abheben und die chronologisch geordneten Reden für die moderne wissenschaftliche Forschung aufbereiten. Jedes Dokument erscheint mit seiner fortlaufenden Identifikationsnummer und einem Kopf, der Anlass und / oder Publikum der Ansprache, Ort, Datum, die Vorlage oder die Überlieferung erfasst; den Inhalt zusammenfassende Regesten fehlen hingegen. Bei einigen besonders bedeutenden Ansprachen (Dok. 93, S. 169 f.: Abschiedsmahl des Reichstags 1898; Dok. 141, S. 240 ff.: „Rinnsteinrede“ 1901; Dok. 184, S. 314 ff.: „Königsberger Rede“ 1910; Dok. 226, S. 381 ff.: „Skagerrak-Rede“ 1916; Dok. 244, S. 405 ff.: „Krupprede“ 1918) macht Obst die vor der Veröffentlichung applizierten Modifikationen durch die Kabinette nachvollziehbar, indem er Streichungen jeweils durch eine horizontale Teilungslinie und Ergänzungen mittels Kursivdruck wiedergeben lässt. Allerdings besteht in Anbetracht dieser Aufbereitung auch kein Grund zu übertriebener Euphorie, denn die sparsame Kommentierung in den Fußnoten beschränkt sich überwiegend auf knappe Verweise zum eingangs erwähnten Analyseteil, wodurch das unpraktische parallele Arbeiten mit

beiden Bänden unverzichtbar scheint. Für weitere Auflagen wären somit eine Zusammenführung von Dokumenten- und Analyseband im Dienst der Benutzerfreundlichkeit oder im besten Fall überhaupt der Ausbau in Richtung einer historisch-kritischen Gesamtausgabe der Reden anzudenken. Ungefragt bedarf auch das vorhandene Personenregister der Ergänzung um ein Orts- und vor allem ein Sachverzeichnis, denn nur so wird eine gezielte Nachsuche – beispielsweise unter dem Gesichtspunkt etwaiger rechtsgeschichtlich relevanter Bezüge – in dem thematisch breit gestreuten Korpus der Texte, die selbst bei nur oberflächlicher Lektüre einen vielsagenden Einblick in die zwiespältige Mentalität und Lebenswelt des letzten deutschen Kaisers und seiner Zeit eröffnen, möglich. Bislang lassen sich Informationen wie jene in einer Neujahrsansprache des Jahres 1896 gut versteckte, dass der Kaiser „das öffentliche Verfahren in der Militärstrafprozeßordnung (verwarf)“ (Dok. 77, S. 142), noch nicht über systematisches Vorgehen, sondern ausschließlich mit Hilfe des Zufalls entdecken.

Mag. Werner Augustinovic,  
Kapfenberg (Österreich)

151043

Ulrich Jan Schröder / Antje von Ungern-Sternberg (Hrsg.),  
**Zur Aktualität der Weimarer Staatsrechtslehre. (Grundlagen der Rechtswissenschaft. 17) Tübingen (Mohr Siebeck) 2011, 356 S.**

Der Band fasst in zwölf Aufsätzen das Ergebnis einer Tagung zur Aktualität der Weimarer Staatsrechtslehre zusammen, die am 24. und 25. September 2010 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster stattfand. Die Herausgeber Ulrich Jan Schröder und Antje von Ungern-Sternberg umreißen die Thematik in einer vorangestellten Einleitung. Ein ausführliches Sach- und Personenregister rundet den Band ab.

Einleitend stellen die Herausgeber fest, dass bei der Beschäftigung mit der Weimarer Republik ein Umdenken stattfindet. Geschichts- und Rechtswissenschaft hätten bislang die Nachkriegs-Situation in Abgrenzung von der Weimarer Vergangenheit verstanden (S. 2). Heute begreife die Wissenschaft das Grundgesetz nicht nur als „Anti-Verfassung“ zur Weimarer Reichsverfassung. Die jüngere Forschung entdeckte die Rechtsdenker der Weimarer Zeit neu und würdige sie als „anschlussfähig“ (S. 3). Ziel des Tagungsbandes sei es deshalb, die heutige Rechtsordnung durch Freilegung ihrer geschichtlichen Einbettung besser zu verstehen (S. 3). Zentrale Fragen der Weimarer Staatsrechtslehre beschäftigten auch das heutige öffentliche Recht. Die Selbstreflexion der Wissenschaft vom öffentlichen Recht lasse sich, so die Herausgeber in der Einleitung weiter, in dem 1926 auf der Staatsrechtslehrtagung offen ausgebrochenen Methodenstreit widerspiegeln (S. 3/4). Die Weimarer Staatsrechtslehre könne auch insoweit aktuell werden, als sich die Weimarer Republik in der Umbruchzeit nach dem Ersten Weltkrieg habe behaupten müssen. Heute stehe das öffentliche Recht wieder in einer Umbruchsituation. Es werde sich den Problemen der Europäisierung und Internationalisierung stellen müssen (S. 4). Schließlich, so betonen Schröder und von Ungern-Sternberg, sei die Frage nach dem Scheitern der Weimarer Republik immer noch aktuell. Konstruktionsmängel der WRV oder außerrechtliche Gründe seien denkbar. Die Auseinandersetzung mit dieser Frage zwingt die Wissenschaft, sich ihrer Verantwortung für die konkrete Ausge-

168477

## Schrifttum

staltung bzw. Akzeptanz einer demokratischen Ordnung bewusst zu werden (S. 5).

Die im ersten Abschnitt A. „Zwischen Staats- und Verfassungslehre“ zusammengefassten Aufsätze von Kathrin Groh „Die bundesdeutsche Verfassungstheorie in der Tradition der großen Fünf – Preuß, Anschütz, Thoma, Kelsen und Heller“, Nele Matz-Lück „Die Aktualität der Smendschen Integrationslehre im europäischen Einigungsprozess“ und Mathias Hong „Rechtswissenschaft für Igel bei Smend und Dworkin“ ziehen Verbindungslinien zwischen Weimarer Gedankengut und dem Heute. Groh stellt fest, dass der Staat das Anschauungsobjekt der Staatslehre sei und nicht der Verfassungstheorie und wendet sich dann den Methoden der Verfassungsauslegung zu (S. 23 ff.). Sie breitet die Lehren der „Großen Fünf“ und den Methodenstreit noch einmal aus und zeigt auf dieser Grundlage, dass damals wie heute das Desiderat nach einer umfassenden Verfassungstheorie besteht (S. 14 und 35). Die Staatsrechtswissenschaft könne sich heute, so Groh, eher als zu Weimarer Zeiten Pluralisierung und Heterogenisierung leisten, solange jedenfalls der demokratische Verfassungsstaat normativ fest verankert bleibt (S. 35). Matz-Lück und Hong wenden sich demjenigen zu, den man als den „großen Sechsten“ neben den von Groh beschriebenen „großen Fünf“ bezeichnen könnte: Rudolf Smend. Matz-Lück hält seine Integrationslehre für nur bedingt übertragbar auf den europäischen Einigungsprozess, denn die Europäische Union verfolge neben der Vereinheitlichung auch, das Besondere der einzelnen Staaten zu erhalten nach dem Motto „In Vielfalt vereint“. Smends Integrationstheorie könne jedoch zur Rückbesinnung dienen, um Prozesse zu erklären oder zu legitimieren oder um Verfassungsrecht auf einheitsstiftende Weise zu gestalten (S. 55). Honk nimmt mit seiner witzigen Überschrift Bezug auf Ronald Dworkins Buch „Justice for Hedgehogs“ (2011). Der griechische Dichter Archilochos, den Dworkin zitiert, schrieb in einem Versfragment: „Der Fuchs weiß viele Dinge, der Igel aber weiß eine große Sache“ (S. 71). Nachdem Honk die zentrale These Smends vom untrennbaren Zusammenhang zwischen positivem Staatsrecht und materieller Staatstheorie erläutert hat (S. 63–70), beschreibt er Dworkins These vom juristischen Werteholismus (S. 71–94). Der skeptische, einer pluralistischen Vielheit verhaftete Fuchs verfolgt verschiedene, oft unverbundene, sogar widersprüchliche Ziele (S. 72). Der Igel hingegen nimmt holistisch die Einheit aller Werte an. Dworkin zieht für Fragen der Staatstheorie die Igel-Denkweise eindeutig vor. Er übersieht dabei keineswegs, dass die Suche nach der besten Theorie des Rechts von skeptischen Füchsen angefeindet werden wird. Hierfür erfindet Dworkin den allwissenden, weisen Richter namens Herkules, der auch in schwierigen Fällen die richtige und besser begründete Antwort findet (S. 81) und entgegen aller Skepsis der Füchse zum Holismus zurückfindet. Honk weist die engen Zusammenhänge zwischen Smends Integrationslehre und Dworkins Igel-Theorie nach (S. 94–97) und kommt zu dem Ergebnis, dass Smends Integrationslehre nach wie vor hochaktuell ist.

In Abschnitt B. „Reichweite und Grenzen des Rechts“ kommen zu Wort: Johannes Saurer „Der allgemeine Gleichheitssatz: Weimarer Einflüsse auf das Grundgesetz“, Anna-Bettina Kaiser „Die Verantwortung der Staatsrechtslehre in Krisenzeiten – Art. 48 WRV im Spiegel der Staatsrechtslehrertagung und des Deutschen Juristentages 1924“, Sebastian Graf von Kielmannsegg „Die nicht geführte Debatte: Das

besondere Gewaltverhältnis in der Weimarer Staatsrechtslehre“ und Stephan Meyer „Das Parlamentsgesetz als höchst-rangiger Befehl? – Von der Persistenz einer Weimarer Auseinandersetzung“. Saurer sieht eine Ambivalenz bei der Auslegung des Freiheitssatzes. Einerseits greift die heutige Rechtslehre auf die in der Weimarer Zeit entwickelten Auslegungskriterien zurück, insbesondere die Bindung der öffentlichen Gewalt, Gleiches nicht willkürlich ungleich und Ungleiches nicht willkürlich gleich zu behandeln. Andererseits entfaltet sich der Gleichheitssatz in bewusster Abgrenzung von Weimar erst heute, was der Überordnung der Grundrechte durch Art. 1 Abs. 3 GG, der Einrichtung des Bundesverfassungsgerichts und der Eröffnung der Verfassungsbeschwerde zu verdanken ist (S. 118). Kaiser entlastet die Staatsrechtswissenschaft von der Verantwortung bezüglich der Auslegung und Anwendung des Art. 48 WRV insofern, als die Staatsrechtslehrertagung 1924 sich für die Begrenzung des Art. 48 WRV einsetzte. Eine Begrenzung scheiterte an Hindenburg, der es ablehnte, ein begrenztes Ausführungsgesetz auszufertigen und zu verkünden. Dieser Aufsatz scheint vordergründig aus dem Rahmen des Tagungsthemas herauszufallen, doch erschließt sich der Bezug auf die Aktualität des Themas erst auf den zweiten Blick. Denn es geht auch heute um die grundsätzliche Frage, inwieweit die Rechtswissenschaft Verantwortung bei der Entstehung und Anwendung hochgefährlicher Normen trägt. Kaiser zeigt, dass der Wissenschaft Grenzen gesetzt sind. Sie mag diskutieren und warnen, soviel sie will, wenn sich der Gesetzgeber ihren Gedanken versagt, ist sie machtlos. Graf von Kielmannsegg vergleicht, wie das besondere Gewaltverhältnis in Weimar und später in der Bundesrepublik verstanden wurde. Hatte die Weimarer Republik kein Problem mit der Anerkennung des Instituts des besonderen Gewaltverhältnisses, so lehnte die Bundesrepublik es ab als Relikt der Kaiserzeit. Sie rezipierte es aber dennoch, wenn auch mit der gravierenden Neuerung, dass die Grundrechte auch im besonderen Gewaltverhältnis ihren Platz haben. Der Autor zeigt dreierlei auf: Das Beharrungsvermögen dogmatischer Rechtsfiguren, die Prägestkraft des Staats- und Verfassungsverständnisses bei der Interpretation von Verfassungstexten und die systemübergreifende Rationalität des besonderen Gewaltverhältnisses (S. 162). Meyer führt aus, dass der Weimarer Methodenstreit in der angloamerikanischen politischen Philosophie fortgeführt wird, während das Problem der verbindlichkeitsbegründenden Autorität von Gesetzen für das zeitgenössische deutsche Schrifttum kein Thema ist. Er kommt zu dem Fazit, dass nicht Menschen, sondern die Rechtsordnung selbst es ist, die Rechtsbefehle aktuell erteilen könnte (S. 184).

Im Abschnitt C. „Parlamentarische Demokratie“ thematisieren Antje von Ungern-Sternberg „Die Weimarer Suche nach dem richtigen Wahlsystem“ und Emanuel V. Towfigh „Demokratische Repräsentation im Parteienstaat“. Von Ungern-Sternberg beschreibt die Weimarer Diskussion zum Wahlrecht, wobei es um das Spannungsverhältnis zwischen Konsens-Demokratie und Verhältniswahl ging. Sie zeigt, dass die damalige Diskussion an Aktualität nichts verloren hat und folglich vielfältige Anregungen für Wahlrechtsreformen geben kann (S. 210). Towfigh knüpft eine Verbindung zwischen Leibholz' Parteienstaatslehre und Ansätzen der Neuen Politischen Ökonomie. Er geht insbesondere auf die Problematik der Allgemeinwohlverpflichtung des Abge-

ordnen ein, die nicht deckungsgleich mit der politischen Wirklichkeit sein muss (S. 218). Der Autor stellt heraus, dass es vorwiegend die Parteien sind, die den politischen Willen bestimmen. Die Neue politische Ökonomie versteht sich als weitere Perspektive, über die Probleme Politik, Staat und Verwaltung nachzudenken (S. 221) und könnte insofern Anregungen zur Lösung des Problems der demokratischen Repräsentation geben. Towfigh gelangt zu dem Ergebnis, dass weder die Repräsentationskonzepte von Leibholz, noch von Hesse, noch von Stolleis das Repräsentationsproblem zu lösen vermögen. Er fordert die moderne Staatsrechtswissenschaft auf, das Problem der demokratischen Repräsentation grundsätzlich zu untersuchen (S. 234).

Der vierte Abschnitt D. „Methodenlehre und Selbstverständnis der Rechtswissenschaft“ enthält die Beiträge von Heiko Sauer „Von Weimar nach Lissabon? Zur Aktualität des Methoden- und Richtungstreits der Weimarer Staatsrechtslehrer bei der Bewältigung von Europäisierung und Internationalisierung des öffentlichen Rechts“ und Ulrich Jan Schröder „Interdisziplinarität in der Weimarer Staats- und Verwaltungsrechtslehre – mit einem Ausblick auf aktuelle interdisziplinäre Ansätze“. Dieser Abschnitt wendet sich den übergreifenden Themen der Methodenlehre und des Selbstverständnisses der Wissenschaft zu. Sauer hält den Weimarer Methodenstreit für ungeeignet als Richtschnur für die Europäisierung und Internationalisierung des öffentlichen Rechts (S. 259). Er sieht die Gefahr, dass die Staatstheorie gegenüber dem Verfassungsrecht überbewertet werden könnte. Allerdings meint er, dass der Weimarer Methoden- und Richtungstreit dabei helfen könne, die anstehenden Fragen zu klären, z. B. ob es eine Verfassung hinter der Verfassung gibt und – wenn ja – welche Rolle sie dann spielt (S. 260). Schröder weist wissenschaftliche Ansätze zur Interdisziplinarität bereits in der Weimarer Staats- und Verwaltungsrechtslehre nach, wenn auch damals, wie Schröder ausführt, der Begriff „Interdisziplinarität“ noch nicht gefallen sei. Schröder sieht in dem Weimarer Methodenstreit eine Auseinandersetzung um die Relevanz wissenschaftstheoretischer, erkenntnistheoretischer und sozialphilosophischer Erkenntnisse und Methoden für die Rechtswissenschaft. Der Autor konstatiert, dass der Begriff der Interdisziplinarität noch immer unklar und unscharf ist. Extreme Positionen, wie etwa, dass die Rechtswissenschaft grundsätzlich keiner Interdisziplinarität fähig sei, würden dadurch begünstigt (S. 305).

In Abschnitt E. „Verwaltung zwischen Bewahrung und Fortschritt“ beschreibt Peter Collin „Ursachen, Erscheinungsformen und Wirkungen von Verwaltungsreformen und Reformdiskussionen. Er arbeitet Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Verwaltungsreformen der Weimarer Zeit und den aktuellen Diskussionen heraus. Der Autor beschreibt Situationen, aus denen damals wie heute heraus Reformbedarf entstand und entsteht. Den Wunsch nach mehr Effizienz und Privatisierungsbemühungen sieht er während der Weimarer Republik und unter dem Grundgesetz als ähnlich an (S. 333). Heute seien aber außerdem Transparenz und Partizipation gefordert (S. 340).

Das Verdienst des Tagungsbandes liegt darin, einen umfassenden Überblick über die möglichen Anknüpfungspunkte zur Weimarer Republik vorzulegen, die sich für die Staatsrechtslehre aktuell ergeben (insbes. Groh, Matz-Lück, Sauer). Die Autoren arbeiten aber auch sehr exakt die Unterschiede heraus, die eine komplette Übernahme der

damaligen Diskussion unmöglich machen. Ferner untersuchen sie Einzelaspekte der Weimarer Staatsrechtslehre auf ihre Tauglichkeit für die aktuelle Situation (Kaiser, Meyer, von Ungern-Sternberg). Neben diesen sachbezogenen Themen weisen einige Autoren auch auf die spezifische Verantwortung der Rechtswissenschaft hin (Kaiser, Graf von Kielmannsegg, Schröder), und zwar sowohl in der Weimarer Zeit als auch in der aktuellen Situation unter dem Grundgesetz, die die Europäisierung und Internationalisierung des öffentlichen Rechts bewältigen muss. Eher praxisorientiert schließt Collins Aufsatz über Verwaltungsreformen und Reformdiskussionen.

Eine wichtige Erkenntnis des Bandes ist, dass für die aktuelle Staatsrechtslehre weiterer Diskussions- und Klärungsbedarf besteht. Die aktuelle Europäisierung birgt staatsrechtliche Probleme, die keineswegs ausdiskutiert sind. Der Band spannt den Zeitbogen von der Weimarer Vergangenheit bis zur aktuellen Situation. Aber er greift noch weiter und öffnet Fenster in die Zukunft.

Während die Aufsätze durchweg ca. 20 Seiten lang sind, benötigen Honk 38 Seiten und Schröder sogar 44 Seiten, also etwas weniger und etwas mehr als die doppelte Seitenzahl der übrigen Autoren – und das nicht von ungefähr, sind doch die Aufsätze von Honk und Schröder diejenigen, die am umfangreichsten mögliche Zukunftsperspektiven formulieren. Die beiden Autoren zeigen die zwei wichtigen Optionen auf, die der aktuellen Staatsrechtslehre Impulse geben können. Honk meint, dass Impulse aus der ausländischen Forschung zu erwarten seien – hier vom holistischen Igel. Über den Umweg der amerikanischen Forschung könnten die Gedanken Smends in Zukunft mehr Aktualität gewinnen. Schröder erhofft Impulse von der Interdisziplinarität, die ihre Ansätze in der Weimarer Republik hatte und nun verstärkt nutzbar gemacht werden soll für die Staatsrechtslehre, wobei zunächst zu klären wäre, was Interdisziplinarität bedeutet.

Eine wesentliche Erkenntnis des Bandes liegt darin, dass die Weimarer Republik und die Bundesrepublik sich nicht wie zwei erratische Blöcke gegenüberstanden, zeitlich getrennt durch die Nazi-Diktatur. Vielmehr knüpfte das Grundgesetz bewusst an Weimarer Traditionen an (vgl. Matz-Lück, S. 47). Bewährtes der Weimarer Verfassung mochte beibehalten werden, wenn auch in veränderter Gestalt, Fehler sollten vermieden werden. So konnte Art. 140 GG (Religion und Religionsgesellschaften) die Art. 136–139 und 141 WRV ohne weiteres als Bestandteile übernehmen. Insofern sind Texte der WRV in das GG integriert. Zu Recht stellen insbesondere Groh, Sauer, von Ungern-Sternberg und Towfigh die Traditionslinien innerhalb der Staats- und Verfassungslehre seit der WRV bis hin zum GG heraus. Das Verdienst der Autoren liegt darin, nicht nur tradierte Einzelaspekte der Weimarer Verfassung zu beleuchten, sondern das gesamte breite Feld der Traditionslinien umfassend darzustellen.

Wenn die Weimarer Staatsrechtslehre Anhaltspunkte für die Internationalisierung des öffentlichen Rechts und dessen Europäisierung geben soll, so sind auch von der interdisziplinären Zusammenarbeit Impulse zu erwarten. Denn Hilfe für die Staatsrechtslehre ist hochwillkommen, woher sie auch kommen mag, ob aus dem Weimarer Methodenstreit oder von Seiten anderer Disziplinen. Groh weist auf die schon in den 70er Jahren gewonnene Erkenntnis hin, dass die Wechselwirkung zwischen Verfassungsrecht und politischer

## Schrifttum

Wirklichkeit unzureichend erforscht und Hilfestellung von kompetenten Politologen erwünscht sei (S. 33, 34). Dieser Hinweis ist eine deutliche Einladung an die Politologen zum interdisziplinären Dialog. In der Tat sind nicht nur sie, sondern die Sozialwissenschaften, die Ökonomen, die Rechtsphilosophen, jede Disziplin, die etwas Sachdienliches beitragen kann, zur Mitarbeit aufgefordert. Möglicherweise tut sich die Rechtswissenschaft schwer, interdisziplinären Gesprächsbedarf anzumelden, weil sie sich nicht von sog. Hilfswissenschaften hineinpfuschen oder gar bevormunden lassen will (vgl. Schröder, S. 291 f.) Hier wäre schon mit einer anderen Bezeichnung geholfen, etwa wenn der leicht abwertende Begriff „Hilfswissenschaften“ ersetzt würde durch „kooperierende Wissenschaften“.

Dem Tagungsband ist eine weite Verbreitung zu wünschen, um einer überfälligen staatsrechtlichen Diskussion neue Schubkraft zu verleihen. In welchem Verhältnis steht die Bundesrepublik zur EU? Gibt es eine Verfassung hinter der Verfassung? Lässt sich aus der Umbruchsituation nach dem Weltkrieg 1914–1918 eine Parallele ziehen zur aktuellen, in der sich Europa neu zusammenfinden muss? Wenn vor nicht allzu langer Zeit Formulierungen von der „deutschen Leitkultur“ oder von der „Zugehörigkeit des Islam zu Deutschland“ fielen, so ist das ein deutlicher Hinweis auf ein erhebliches Defizit bei der Klärung staatsrechtlicher Fragen. Die auf diese Formulierungen einsetzenden Diskussionen verharrten in emotionalem Geplänkel, ohne zu hinterfragen, was im Lichte der Verfassung eine Leitkultur sei und was es mit dem Spannungsverhältnis zwischen Kultur und islamischer Religion auf sich habe und wie dieses Spannungsverhältnis im staatsrechtlichen Kontext einzuordnen sei. Auf europäischer Ebene scheint das staatsrechtliche Gespräch, ohnehin nie besonders engagiert geführt, nach dem Scheitern des Europäischen Verfassungs-Vertrages ganz verstummt zu sein. Praktische Fragen der Euro-Krise beherrschen die Diskussion, Grundsatzfragen treten in den Hintergrund. Der Lissabon-Vertrag scheint vordergründig die Verfassungsfrage ohnehin obsolet gemacht zu haben. Der vorliegende Band weist deutlich darauf hin, dass dem nicht so ist und die staatsrechtlichen Fragen eine grundsätzliche Klärung verlangen. Hätte es im Vorfeld des EU-Verfassungs-Vertrages eine breit angelegte, grundsätzliche, staatsrechtliche Diskussion gegeben, bei der die EU-Bürger „mitgenommen“ worden wären, wäre der EU-Verfassungs-Vertrag möglicherweise nicht konterkariert worden. Sein Scheitern ist um so bedauerlicher, als ein Verfassungs-Vertrag sicherlich mehr integrative Wirkung entfaltet hätte als der Lissabon-Vertrag.

Die Autoren hatten untersuchen wollen, „welche dogmatischen, methodischen und rechtspolitischen Ansätze der Weimarer Staatsrechtslehre für aktuelle rechtswissenschaftliche Fragestellungen fruchtbar gemacht werden können“ (S. 5). Das ist ihnen vollauf gelungen. Nicht nur das: Sie bieten neue Denkansätze, stellen Probleme in den Raum, zeigen Desiderate auf. Mit anderen Worten: Sie bringen die Wissenschaft ein gutes Stück voran.

*Dr. jur. Irene Strenge,  
Hamburg*

**Bernd Söseemann, Propaganda. Medien und Öffentlichkeit in der NS-Diktatur.** Eine Dokumentation und Edition von Gesetzen, Führerbefehlen und sonstigen Anordnungen sowie

propagandistischen Bild- und Textüberlieferungen im kommunikationshistorischen Kontext und in der Wahrnehmung des Publikums. Mit 57 Organigrammen, 100 Statistiken und Übersichten, 240 Abbildungen sowie einer Chronologie und Spezialbibliographie. In Zusammenarbeit mit Marius Lange. (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte. 25) 2 Bände. Stuttgart (Franz Steiner Verlag) 2011, CLIV + 1.638 S.

Mit ungläubigem Staunen nimmt man diese beiden in jeder Hinsicht schwergewichtigen Bände zur Hand. Man möchte kaum für wahr halten, dass es Bernd Söseemann mit nur einem Mitarbeiter möglich war, diese rund 1.800 Seiten umfassende Dokumentation samt den unzähligen praktischen Hilfsmitteln zu deren Benutzung herauszugeben, zumal es heutzutage schon ungewöhnlich ist, dass eine derart voluminöse Sammlung noch als klassischer Papierdruck und nicht als e-publishing und / oder auf CD-ROM bzw. DVD erscheint. Obwohl sich, wie Söseemann einleitend bemerkt, die Neuen Medien gerade für diese Publikation anbieten, ließ sich die Idee aus urheberrechtlichen Gründen nicht in die Tat umsetzen.

Bernd Söseemann hat sich seit Jahrzehnten als exzellenter Kenner neuzeitlicher Medien einen Namen gemacht. Stets plädierte er dafür, moderne Medien und ihre Produkte in ihren Entstehungs- und Rezeptionskontexten, also nicht isoliert, zu untersuchen und hierbei der Quellenkritik besondere Sorgfalt zuzuwenden. Söseemann war und ist der schärfste und wortgewaltigste Kritiker der vielbändigen, aber unkommentierten Edition der Goebbels-Tagebücher, die er freilich nicht als solche, sondern als „Notate“ einstufte. Seinen beiden Hauptanliegen: Kontextualisierung und Quellenkritik, bleibt der kürzlich emeritierte Söseemann auch in dem hier vorzustellenden Werk treu, das wohl als sein opus magnum zu betrachten ist.

Der multiperspektivische, wenn nicht einer „histoire totale“ nahekommende Ansatz spiegelt sich schon in Titel und Untertitel von barocker Länge. Studiert man die lange, nicht immer ganz leicht lesbare, sich passagenweise in Details verlierende und lediglich in Fußnotengröße gedruckte Einleitung mit entsprechender Sorgfalt, so wird klar, warum die Titelei so und nicht knapper lautet: Die noch näher aufgeschlüsselten Anordnungen des NS-Regimes zu Propagandafragen versinnbildlichen den ersten, wohl zentralen Untersuchungsansatz, nämlich die propagandistischen Einflussnahmen der einschlägigen, keinesfalls nur auf das berüchtigte Goebbels-Ministerium zu reduzierenden Lenkungsinstanzen der NS-Diktatur. Hinzu treten als zweiter Strang die teilweise aus den erwähnten Direktiven, teilweise aus anderen Quellen erschließbaren intendierten Wirkungen: Was wollte das NS-Regime mit seiner Medienlenkung erreichen? Die Trias beschließt eine Analyse der Rezeptionsverhältnisse in den öffentlichen oder halböffentlichen Räumen, in denen die Medien(-produkte) unter den Bedingungen einer totalitären Diktatur auftraten. Es liegt auf der Hand, dass wir über die Anordnungen weitaus mehr wissen als darüber, wie die Propaganda bei den Rezipienten – einer in vielerlei Hinsicht überaus heterogenen, nach vielen Millionen zählenden Gruppe – tatsächlich ankam.

Söseemann geht es hier, ja in seinem ganzen Lebenswerk, um Interaktionen, um kommunikative Situationen im Spannungsfeld von Sender und Empfänger und deren vielfache Wechselwirkungen. Das noch immer verbreitete Modell von Verführern und Verführten weist er als den realen Verhält-